

Ortsrecht
der
Gemeinde Nonnenhorn

| | |
|----------------------|------------|
| AZ: | |
| Beschlussfassung am: | 27.10.2025 |
| Ausgefertigt am: | 28.10.2025 |
| Bekanntmachung am: | 29.10.2025 |

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Nonnenhorn folgende

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages**

§ 1

§ 4 Abs.2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

| | |
|---|--------|
| in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober | 3,90 € |
| in der Zeit vom 01. November bis 31. März | 2,30 € |
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 2

In § 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Von der Kurtaxe befreit sind schwerbehinderte Personen nach § 2 Abs.2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr, sowie schwerkranke, die durch ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie nicht in der Lage sind, Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson nachgewiesen werden kann, sind ebenfalls von der Kurtaxe befreit.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Nonnenhorn, den 28.10.2025

Rainer Krauß
1. Bürgermeister